

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 7. NOV. 1969

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) § 40; Bundesumzugskostengesetz (BUKG) vom 8. April 1964 [BGBI. I, 253] §§ 2, 15; Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 20. März 1965 [BGBI. I, 133] § 22; Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 [BGBI. I, 808] (TGV) §§ 1, 2, 6

Leitsätze:

1. Soweit § 2 Nr. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (BGBI. I, 808) für die Zahlung des Trennungsgeldes voraussetzt, daß der Arbeitnehmer umziehen will, gilt das nur für diejenigen Arbeitnehmer, denen nach § 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBI. I, 253) die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist. Wenn aber feststeht oder ersichtlich ist, daß der Arbeitnehmer am neuen Dienstort keine Wohnung finden und deshalb dortin nicht umziehen kann, dann darf kein Umzug angeordnet werden; in einem solchen Fall ist es dem Arbeitgeber verwehrt, sich darauf zu berufen, der Umzug sei unmöglich, der Arbeitnehmer nicht umzugswillig und deshalb stehe ihm kein Trennungsgeld zu.
2. Der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes aus Anlaß der Versetzung zustehende Anspruch auf Fahrkostenersatz darf nicht um den sog. fiktiven Eigenanteil des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV gekürzt werden. Diese Bestimmung ist durch die in § 15 BUKG und in § 22 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBI. I, 133) enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß der Trennungsgeldverordnung nicht gedeckt und ungültig (im Anschluß an das Urteil des Senats vom 22. Oktober 1969 - 3 AZR 467/68 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 6 TrennungsgeldVO).

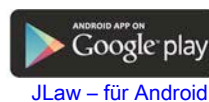
Aktenzeichen: 3 AZR 562/68

Urteil des BAG vom 7. November 1969

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 562/68

3 Sa 217/68 Schleswig-
Holstein

Urteil verkündet
am 7. November 1969

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Schormann und Dr. Farthmann für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. November 1968 - 3 Sa 217/68 - wird aufgehoben, und das Urteil des Arbeitsgerichts Husum vom 23. Juli 1968 - 1 Ca 37/68 - wird wie folgt abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 603,75 DM, in Worten: Sechshundertunddrei 75/100 Deutsche Mark, zu zahlen; die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Im übrigen werden die Berufung und die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Anfang 1965 im Dienst der Beklagten tätig. Für sein Arbeitsverhältnis gelten der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die diesen ergänzenden Tarifvorschriften. Er war zunächst Kraftfahrer beim Luftwaffen-Versorgungsregiment in H , wo er auch wohnt. Ab 16. Juni 1967 wurde er zum Kampfeschwader mit ständigem Arbeitsplatz auf dem NATO-Flugplatz S bei H versetzt. Der Ort S ist kein Nachbarort von H im Sinne der Verordnung über die Nachbarorte vom 2. Mai 1966 (BGBI. I, 321). Aus Anlaß seiner Versetzung wurde dem Kläger Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBI. I, 253) zugesagt.

Mit der Klage hat der Kläger für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 15. Januar 1968 monatlich 32,-- DM Fahrkostenersatz und 55,80 DM Verpflegungszuschuß nach § 6 der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (BGBI. I, 808) mit insgesamt 614,60 DM verlangt.

Die Beklagte hält den Klageanspruch für unbegründet. Wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist, dürfe Trennungsgeld nur dann gewährt werden, wenn ein vorübergehender, behebbarer Wohnungsmangel vorliege. Nach der Wohnungsmarktlage in S sei es für den Kläger aber dauernd unmöglich, dort überhaupt eine Wohnung zu erhalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie in Höhe von 70,-- DM abgewiesen, weil der Kläger sich einen Eigenanteil der Fahrkosten von 10,-- DM monatlich anrechnen lassen müsse. Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange. Mit der Anschlußrevision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision der Beklagten ist im wesentlichen unbegründet.

1. Für den Kläger gelten - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung die für die Beamten der Beklagten jeweils geltenden Bestimmungen (§ 40 MTB II). Der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß steht ihm dem Grunde nach gemäß § 15 BUKG und §§ 1, 6 TGV zu. Zwischen den Parteien ist allein streitig, ob die Beklagte diese Leistungen verweigern darf, weil nach § 2 Nr. 1 TGV einem Beamten, dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist (§ 2 BUKG), Trennungsgeld nur gewährt wird, wenn er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Die Beklagte meint, wegen der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Lage auf dem Wohnungsmarkt in S werde dem Kläger ein Umzug überhaupt nicht möglich sein. Deshalb sei er nicht wegen Wohnungsmangels daran gehindert.

Diese Ansicht der Beklagten ist unzutreffend. Es kann keine Rede davon sein, daß es dem Kläger unmöglich sei, am neuen Dienstort eine Wohnung zu bekommen. Einmal sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Mietwohnungen vorhanden. Daß sie alle besetzt sind und Schwierigkeiten bestehen, eine freiwerdende Wohnung zu erhalten, ist geradezu typisch für einen Wohnungsmangel. Außerdem ist es aber möglich, daß in S neue Wohnungen gebaut werden, da ein Bauverbot dort nicht besteht. Auch die Beklagte könnte für ihre Bediensteten, die dort beschäftigt sind, Wohnungen errichten oder deren Bau fördern. Ob sie das beabsichtigt oder nicht, spielt keine Rolle; deshalb ist die auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge unbegründet, mit der die Revision geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe hierzu sein Fragerecht ausüben müssen. Die Möglichkeit, dem Wohnungsmangel durch Neubauten abhelfen zu können, reicht aus, um

- 4 -

das Argument der Beklagten zu widerlegen, ein Umzug werde dem Kläger nicht nur vorübergehend, sondern dauernd unmöglich sein.

2. Selbst wenn man aber davon ausgeht, in S seien keine Wohnungen vorhanden und könnten auch nicht durch Baumaßnahmen geschaffen werden, kann die Beklagte das Trennungsgeld nicht unter Berufung auf § 2 Nr. 1 TGV verweigern. Diese Vorschrift, die für die Zahlung des Trennungsgeldes die Umzugswilligkeit des Bediensteten verlangt, gilt nur für die Arbeitnehmer, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt ist. Wenn aber feststeht oder ersichtlich ist, daß ein Umzug unmöglich sein wird, dann darf kein Umzug angeordnet werden und ist es dem Arbeitgeber verwehrt, sich auf die erfolgte Zusage zu berufen. Denn es ist mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar, einen Umzug anzuordnen, der gar nicht durchführbar ist, und dem Arbeitnehmer dann mit der Begründung, der Umzug sei unmöglich, die ihm zustehenden Ansprüche nehmen zu wollen.

Die Ansicht der Beklagten, die Zusage der Umzugskostenvergütung sei bei Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort zwingend vorgeschrieben, findet im Gesetz keine Stütze. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG ist die Umzugskostenvergütung nicht zuzusagen, wenn mit einer baldigen weiteren Versetzung zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll. Es ist deshalb durchaus möglich, bei einer Versetzung davon abzusehen, den Umzug anzuordnen (vgl. auch BVerwG, DÖD 1965, 95).

3. Der Anspruch des Klägers auf Verpflegungszuschuß von 3,60 DM täglich ist jedoch nicht in dieser Höhe begründet. Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 TGV beträgt der Verpflegungszuschuß höchstens 3,50 DM täglich. Ein höherer Betrag durfte dem Kläger nicht zugesprochen werden. Daran ändert sich auch nichts durch die Erklärungen, die die Parteien wegen der Höhe des Anspruchs vor dem Arbeitsgericht abgegeben haben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Denn sie enthalten weder ein Anerkenntnis der Beklagten noch ist dadurch die Forderung der Höhe nach streitlos gestellt worden.

Das führt dazu, daß die Revision der Beklagten wegen eines Betrages von 10,85 DM begründet ist.

II. Die Anschlußrevision des Klägers ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in Höhe von 70,-- DM abgewiesen, weil der Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV Fahrkostenersatz nur insoweit verlangen könne, wie seine Auslagen 10,-- DM monatlich übersteigen. Für den Klagezeitraum von 7 Monaten müsse der Kläger daher von den Auslagen für Fahrkosten 70,-- DM selbst tragen.

2. Zu Recht macht die Anschlußrevision geltend, die in § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV bestimmte Minderung des Fahrkostenersatzes um nach Ortsklassen gestaffelte Pauschbeträge sei durch die in § 22 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBI. I, 133) enthaltene Ermächtigung zum Erlass der Trennungsgeldverordnung nicht gedeckt. Das hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 22. Oktober 1969 - 3 AZR 467/68 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 6 TrennungsgeldVO - eingehend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils verwiesen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Trennungsgeldes ist im vorliegenden Fall allerdings § 15 BUKG. Die in dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geht jedoch nicht weiter als die nach § 22 BRKG. Deshalb verbleibt es auch für die Fälle des § 15 BUKG bei der Unwirksamkeit des in § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV bestimmten Pauschalabzuges.

III. Aus den vorstehenden Darlegungen zu I und II ergibt sich, daß die Revision wegen eines Betrages von 10,85 DM und die Anschlußrevision wegen eines Betrages von 70,-- DM begründet sind. Zur Klarstellung des Umfangs der Verurteilung hat der Senat die Entscheidungen der Vorinstanzen ins-

- 6 -



- 6 -

gesamt aufgehoben und den Tenor neu gefaßt. Die Kosten des Rechtsstreits waren der Beklagten gemäß § 92 Abs. 2 ZPO aufzuerlegen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Schormann

Dr. Farthmann

